



Obergericht des Kantons Graubünden
Dretgira superiura dal chantun Grischun
Tribunale d'appello del Cantone dei Grigioni

Verfügung vom 24. Juni 2026

mitgeteilt am 25. Juni 2026

Referenz	ZR1 26 84
Instanz	Erste zivilrechtliche Kammer
Besetzung	Cavegn, Vorsitz Gabriel, Aktuarin
Parteien	A. _____ Beschwerdeführerin
Gegenstand	Behandlung ohne Zustimmung
Anfechtungsobj.	Anordnung der Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR) vom 27. Mai 2026, mitgeteilt am 27. Mai 2026

In Erwägung,

- dass A._____, geboren am _____ 1969, mit ärztlicher Verfügung vom 20. Mai 2026 zur Behandlung einer psychischen Störung (Verdacht auf paranoide Schizophrenie) in der Klinik A._____ für die Dauer von sechs Wochen fürsorgerisch untergebracht wurde,
- dass A._____ dagegen am 30. Mai 2026 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons O.1._____ erhob, welches die Beschwerde mit Urteil vom 11. Juni 2026, mitgeteilt am 15. Juni 2026, abwies,
- dass die Klinik A._____ am 27. Mai 2026 eine Behandlung ohne Zustimmung anordnete, wogegen A._____ – ebenfalls am 30. Mai 2026 – Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons O.1._____ erhob,
- dass das Verwaltungsgericht des Kantons O.1._____ die Beschwerde von A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) gegen die Anordnung einer Behandlung ohne Zustimmung am 2. Juni 2026 zuständigkeitshalber dem Obergericht des Kantons Graubünden überwies, welches die Beschwerde entgegennahm,
- dass der Vorsitzende der Ersten zivilrechtlichen Kammer die Klinik A._____ noch am 2. Juni 2026 um einen kurzen Bericht zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin, zur Art der Behandlung und insbesondere darüber, inwiefern die Voraussetzungen für eine Behandlung ohne Zustimmung aus ärztlicher Sicht gegeben seien, ersuchte,
- dass die Klinik A._____ dem Obergericht den angeforderten Bericht mitsamt den wesentlichen Klinikakten über die Beschwerdeführerin am 3. Juni 2026 einreichte,
- dass der Vorsitzende der Ersten zivilrechtlichen Kammer mit prozessleitender Verfügung vom 17. Juni 2026 Dr. med. B._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, mit der Erstellung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und über die Notwendigkeit der Behandlung ohne Zustimmung beauftragte,
- dass das Obergericht das Kurzgutachten von Dr. med. B._____ am 23. Juni 2026 erhielt,

- dass die Beschwerdeführerin an der für den 24. Juni 2026 anberaumten Hauptverhandlung persönlich teilnahm und befragt wurde, wobei sie mündlich den Rückzug ihrer Beschwerde erklärte (act. 15),
- dass die Beschwerde damit gegenstandslos geworden ist und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann,
- dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'750.00 (Gerichtskosten von CHF 1'000.00 und Gutachterkosten von CHF 750.00) in Anwendung von Art. 63 Abs. 3 EGzZGB (BR 210.100) beim Kanton Graubünden verbleiben und auf die Gerichtskasse genommen werden,

wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird als durch Rückzug erledigt am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'750.00 (Gerichtskosten von CHF 1'000.00 und Gutachterkosten von CHF 750.00) verbleiben beim Kanton Graubünden und werden auf die Gerichtskasse (Obergericht) genommen.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilungen]